Land Wien
Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle

Rinnböckstraße 15/2
1110 Wien
Telefon +43 1 4000 39380
post@ma39.wien.gv.at

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.1.1-16-9179 (1. Verlängerung)

Hiermit wird gemäß § 7 WBPG[1] bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Feuerschutztüren/Rauchschutzabschlüsse mit der Handelsbezeichnung „5 LF531"

Klassifizierung gem. ÖNORM EN 13501-2:2016: EI_2 30-C5 bzw. EI_2 30-S_m-C5

(Produktliste und Produktbezeichnungen lt. Anhang)

des Herstellers

DOMOFERM Export GmbH
A-2230 Gänserndorf, Sonnenweg 1

des Herstellwerkes

DOMOFERM GmbH & CoKG
A-2230 Gänserndorf, Sonnenweg 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3850 (2014.04.01) und Anlage A, Punkt 14.1.1 sowie
ÖNORM B 3851 (2014.07.15)

entspricht (entsprechen).

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Stadt Wien – Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
A-1110 Wien, Rinnböckstraße 15/2

Nummer des Überwachungsvertrages: **MA 39 - BRA - Ü 1538/2017**

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBPG[1] gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **17. Juli 2025**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBPG[1] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBPG[1] zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 8 Seiten. Die vorliegende Registrierungsbescheinigung ersetzt die Registrierungsbescheinigung Nr.: R-14.1.1-16-9179 (2. Neufassung) vom 8. Juni 2018.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Der zeichnungsberechtigte Leiter der Zertifizierungsstelle:

Dipl.-Ing. Martin Fehringer
Oberstadtbaurat

REGISTRIERUNGSSTELLE FÜR BAUPRODUKTE
Amt der Wiener Landesregierung
STADT WIEN
1

Der Leiter der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

Wien, 18. November 2020

[1] Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktegesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. Nr. 23/2014